



Schlangenzunft Zarten e.V.

Satzung der Schlangenzunft Zarten e.V.

gegründet 1951

(Fassung 05/2002)



Schlangenzunft Zarten e.V.

Satzung der Schlangenzunft Zarten e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1951 gegründete Verein führt den Namen „Schlangenzunft Zarten“
2. Der Sitz des Vereins ist Zarten (Gemeinde Kirchzarten)
3. Das Häs und Holz (Maske) sind urheberrechtlich geschützt.

§2 Zweck

1. Die Schlangenzunft Zarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und die Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der althergebrachten Fasnachtsbräuche, welche für die Einwohner von Zarten und Umgebung von besonderer Bedeutung sind.
Nach alter Überlieferung war bereits im Mittelalter im Dreisamtal eine große Schlangenplage, welche durch die Bevölkerung mit Kettengerassel um schrillen Geklirr vertrieben wurde. Aus einem Gelöbnis her entstand dann die Schlangenkappelle, welche heute noch als Wahrzeichen der ehemaligen Schlangenplage gilt.
Diesen Brauchtum zu pflegen hat sich der Verein, dessen Namen auch dadurch entstand, zur besonderen Aufgabe gemacht. Dem Nachwuchs soll dadurch dieser kostbare Fasnachtsbrauchtum erhalten bleiben sowie die Verbindung zu anderen traditionellen Fasnetvereinen gefestigt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Schlangenzunft Zarten e.V.

5. Die Zunft will unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht dem Mitglied Fröhlichkeit und Entspannung bringen, wobei der oberste Grundsatz, dem Wohle der Zunft zu dienen, höchstes Gebot ist.
6. Die für die Zunft offizielle Fasnetzeit mit Programm beginnt jeweils am „Schmutzigen Dunschdig“ und endet mit Ablauf des „Fasnet Zischdig“. Die inoffizielle Fasnet mit Zunftabend kann schon früher beginnen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Zunft sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktives Mitglied kann jede vollmündige und volljährige Person werden. Bewerber für die aktive Mitgliedschaft müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Zunftrat stellen. Der Antrag hat den Namen, das Geburtsdatum sowie die genaue Adresse des Bewerbers zu enthalten. Über den Antrag, welcher in der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen ist, entscheidet die Versammlung mit Mehrheit. Bei Aufnahme in die Zunft erfolgt eine einjährige Probezeit ohne Häs. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Zunftrat über die Erfüllung der Probezeit und den Antrag. Innerhalb des Probejahres können sich Bewerber und Zunft im gegenseitigen Einvernehmen trennen.
3. Ein aktives Mitglied darf nicht in einem anderen Verein, der dem Verband der Oberrheinischen Narrenzünfte angehört, ebenfalls aktives Mitglied sein.
4. Aktive Mitglieder verpflichten sich an den Umzügen und sonstigen Veranstaltungen der Zunft im Häs teilzunehmen, im Häs nicht zum Nachteil der Zunft aufzufallen, den Versammlungen, Zusammenkünften und sonstigen Aktivitäten beizuwohnen.
5. Aktive Mitgliedschaft ohne Häs ist möglich, jedoch nur unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten. Über aktive Mitgliedschaft ohne Häs entscheidet der Zunftrat auf Antrag.



Schlangenzunft Zarten e.V.

6. Passives Mitglied kann werden:
Jede volljährige natürliche Person, ferner juristische Personen gleich welcher Art,
Firmen, sonstige Vereine, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
7. Passive Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge, die
Ziele der Zunft nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ruf der Zunft schaden könnte.
8. Aktive Mitglieder erhalten einen Hausorden mit Nummer, der die Mitglieder nach außen bei Veranstaltungen und Umzügen legitimiert.
9. Die Anerkennung von Satzung und Zunftordnung sind Voraussetzung zur Erlangung der Mitgliedschaft.
10. Kinder von aktiven Mitgliedern ist es erlaubt, als „Narrensom e“ im Häs bei Veranstaltungen, Umzügen und sonstigen Aktivitäten mitzuwirken, wenn von Seiten der Eltern darauf geachtet wird, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

§4 Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12..
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird und für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich sein kann, ist jährlich zu zahlen.
3. Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder kann durch die Zunft eingezogen werden. Spätester Termin ist jeweils der 10.11..
4. Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen die Beitragszahlungen stunden bzw. erlassen.



Schlangenzunft Zarten e.V.

§5 Kleidung und Hästräger

1. Aktive Mitglieder tragen bei besonderen Veranstaltungen und Umzügen eine einheitliche Kleidung, das sogenannte Häs. Das Häs darf nur in ordentlichem, sauberen und vollständigen Zustand getragen werden.
2. Dem „Narrensome“ ist es erlaubt Häs und Kindermasken zu tragen.
3. Das Häs darf nicht an Nichtmitglieder ausgeliehen werden und darf beim Schnurren und beim Besuch von Veranstaltungen nur im Kreise der Schlangenzunft getragen werden. Einzelgruppen müssen aus mindestens 5 Hästrägern bestehen und müssen die Zustimmung des 1. oder 2. Zunftvogtes einholen. Ausnahmen kann nur entweder der 1. oder 2. Zunftvogt gestatten.
4. Nach dem Ausscheiden aus der Zunft dürfen Holz und Häs nicht mehr getragen werden. Das Häs bleibt Eigentum der Zunft, dies bezieht sich auf selbst angeschaffte Teile, die zum kompletten Häs gehören.
5. Der Hausorden ist Eigentum der Zunft und darf deshalb nicht veräußert oder gegen andere Orden ausgetauscht werden.
6. Die Hästeile und deren Kosten sind in der Zunftordnung angegeben, welche aber nicht Bestandteil der Satzung ist.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu erklären ist, mit Tod oder Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Narrenjahres wirksam werden, jedoch ist dann der gesamte Jahresbeitrag fällig.
2. Der Zunftrat kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung bestehen. Gegen Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
3. Zunftschädigendes Verhalten oder mangelnde Mitarbeit kann nach zweimaliger Mahnung zur Streichung aus der Mitgliederliste durch den Zunftrat führen. Gegen den Beschluss zur Streichung aus der Mitgliederliste ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.



Schlangenzunft Zarten e.V.

§7 Vorstand, Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Zunftvogt als 1.Vorsitzender
- b) 2. Zunftvogt als 2.Vorsitzender
- c) Rechner (Kassenwart)
- d) Schriftführer
- e) Zeremonienmeister

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Zunftvogt und der 2. Zunftvogt. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 1. und 2. Zunftvogt ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) 1 Chronist
- b) 2 Zeugwarte
- c) 1 Beisitzer

3. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand bilden den Zunftrat (Narrenrat). Nicht zum Vorstand gehören die zwei Kassenprüfer.

4. Zum Vorstandsmitglied können nur aktive Mitglieder der Zunft gewählt werden. Nach Möglichkeit sollten nicht beide Ehepartner in den Vorstand gewählt werden.

5. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand werden in der Generalversammlung von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ist es, die Narrenzunft in allen Angelegenheiten der Fasnet zu vertreten, Verhandlungen mit anderen Narrenzünften wegen aktiver Mitwirkung an der Oberrheinischen Fasnet zu führen, gute Verhältnisse zu den örtlichen Vereinen zu pflegen und die Führung der Zunft in fester Hand zu haben.

7. Aufgaben des 1. Zunftvogtes ist es vor allem, die Zunft und deren Mitglieder nach innen und außen zu repräsentieren;; Verhandlungen mit anderen Narrenzünften, Vereinen und amtlichen Stellen führt es nur im Namen der Narrenzunft.

8. Er ist den Mitgliedern gegenüber verantwortlich für reibungslose Abwicklung der Zunftgeschäfte. Das gleiche gilt in Vertretung des 1. Zunftvogtes für den 2.Zunftvogt.

9. Der Rechner ist verantwortlich für die Verwaltung des Kapitalvermögens der Zunft.

Er hat die finanziellen Geschäfte zu führen und gibt bei der Generalversammlung Kassenbericht über Einnahmen, Ausgaben und Kassenstand der Zunft.



Schlangenzunft Zarten e.V.

10. Dem Schriftführer obliegt die gesamte Abwicklung des Schriftverkehrs. Bei Generalversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen, ebenfalls bei allen anderen Versammlungen. Bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ist er der Protokollführer. Im Protokoll sind die Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Das Protokoll über die Generalversammlung ist vom 1. Zunftvogt bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben.
11. Der Zeremonienmeister ist für die zeremonielle Durchführung aller Veranstaltungen verantwortlich. Desgleichen überwacht er die Einhaltung der Satzung und der Tradition bei der Durchführung des närrischen Brauchtums.
12. Geldausgaben bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des 1. Zunftvogts oder dessen Stellvertreter.
13. Dem Chronist obliegt die Verwaltung des Archivgutes und der Chronik der Zunft.
14. Den Zeugwarten obliegt die Verwaltung und Kontrolle des Sachvermögens der Zunft.
15. Dem Beisitzer obliegt die Vertretung der Mitglieder in allen sie berührenden Fragen.
16. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres Einnahmen und Ausgaben, sowie den Kassenstand zu prüfen. Über diese Prüfung haben sie ein Protokoll zu fertigen. Bei Generalversammlungen haben die Kassenprüfer Bericht zu erstatten.
17. Bei wichtigen Anlässen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Zunftvogt oder dessen Stellvertreter. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss zustimmen.

§8 Die Generalversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Zeitpunkt und Einladung über ordentliche, oder bei besonderen Anlässen, außerordentliche Generalversammlungen.
2. Mindestens 8 Wochen nach Abschluss der Fasnet ist vom Vorstand die Generalversammlung, die jährlich stattfindet, einzuberufen. Mitglieder können zu dieser Versammlung Anträge stellen, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Termin dem Vorstand schriftlich eingereicht sind.



Schlangenzunft Zarten e.V.

3. Die Einberufung erfolgt jährlich durch den 1. Zunftvogt unter Bekanntgabe der vom Zunftrat festgelegten Tagesordnung, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Die Einladefrist beträgt mind estens vier Wochen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist ohne Einhaltung der Einladefrist einzuberufen, wenn mindestens 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
5. Die Generalversammlung entscheidet über Anträge mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen. Für Wahlen ist eine Wahlordnung zu erstellen.
6. Nach Zustimmung zu den Berichten des Vorstandes erteilt die Generalversammlung dem Vorstand Entlastung.

§9 Zunftversammlung, Kameradschaftspflege

1. Die Zunftversammlung dient dazu, über Angelegenheiten der Zunft zu sprechen, vor allem aber Um die Geselligkeit zu pflegen. Gleichzeitig kann die Zunftversammlung mit Mehrheit zunftinterne Beschlüsse fassen.

§10 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um die Sache der Zunft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Zunftrates zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Das gleiche gilt für die Ernennung zum Ehrenzunftvogt.



Schlangenzunft Zarten e.V.

§11 Auflösung der Narrenzunft

1. Die Narrenzunft kann aufgelöst werden, wenn mindesten 4/5 der gesamten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.
2. Sie kann weiterhin aufgelöst werden, wenn eine Verschuldung der Zunft eingetreten ist und eine Umschuldung aus Mitteln der Zunft nicht mehr gewährleistet werden kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Zunft an die Gemeinde Kirchzarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Zarten zu verwenden hat.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für die reibungslose Abwicklung aller damit verbundenen Maßnahmen verantwortlich. Mit Abschluss dieser Maßnahmen gilt die Zunft als aufgelöst.

Die Satzung wurde geändert und verabschiedet:

Generalversammlung im Jahre 2002